Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10461 — OTPP/BROOKFIELD/OMERS/SGN)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 430/11)

1. Am 14. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ontario Teachers' Pension Plan Board („OTPP", Kanada),

— UK Gas Distribution 1 Limited und UK Gas Distribution 2 Limited (VK), kontrolliert von Brookfield Asset Management Inc („Brookfield") (Kanada),

— Borealis Infrastructure Europe (UK) Limited (VK), kontrolliert von OMERS Administration Corporation („OMERS") (Kanada),

— Scotia Gas Networks Ltd („SGN") (VK).

OTPP, Brookfield und OMERS übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über SGN.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OTPP: Verwaltung von Altersversorgungsleistungen und Anlage der Vermögenswerte des Altersversorgungssystems,

— Brookfield: globale Vermögensverwaltung, einschließlich einer Reihe öffentlicher und privater Investitionsprodukte und -dienstleistungen mit Anlageschwerpunkt auf Immobilien, Infrastruktur, erneuerbaren Energien und privatem Beteiligungskapital,

— OMERS: Investitionen und Verwaltung von Altersversorgungsleistungen,

— SGN: zweitgrößtes Gasverteilernetz im Vereinigten Königreich. SGN ist Eigentümer von Scotland Gas Networks plc und Southern Gas Networks plc. Diese beiden Netze decken ganz Schottland, Süd-London und den Südosten Englands ab.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10461 — OTPP/BROOKFIELD/OMERS/SGN

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN